

Regierungsratsbeschluss

vom 16. März 2020

Nr. 2020/430

Wahlkalender 2021

1. Ausgangslage

Im Jahr 2021 finden die kantonalen, regionalen und kommunalen Gesamterneuerungswahlen statt. Die Wahltage werden durch den Regierungsrat festgesetzt (§ 30 des Gesetzes über die politischen Rechte vom 22. September 1996; GpR¹⁾).

2. Erwägungen

2.1 Kantons- und Regierungsratswahlen

Das Kantonsratsgesetz vom 24. September 1989²⁾ sieht in § 1 vor, dass die ordentliche Gesamterneuerung des Kantonsrates im März des Wahljahres stattfindet. Am 7. März 2021 ist eine eidgenössische Abstimmung vorgesehen. Es liegt daher nahe, die Kantons- und Regierungsratswahlen an diesem Datum durchzuführen. Aufwand und Kosten eines zusätzlichen Urnenganges können damit eingespart werden. Aufgrund des bereits sehr umfangreichen Wahlmaterials und der Beanspruchung der Wahlbüros ist an diesem Datum auf eine kantonale Abstimmung und auf kommunale Wahlen und Abstimmungen zu verzichten.

Der Anmeldeschluss für die Kantons- und Regierungsratswahlen wird auf den 11. Januar 2021 festgelegt. In einer Rückmeldung im Vernehmlassungsverfahren wurde der Antrag gestellt, den vorgeschlagenen Anmeldeschluss vom 4. Januar 2021 um eine Woche auf den 11. Januar 2021 zu verschieben. Der in der Vernehmlassung vorgesehene Termin vom 4. Januar 2021 für den Anmeldeschluss liegt unmittelbar nach den Weihnachtsferien. Die kantonale Verwaltung bleibt vom 24. Dezember 2020 bis am 3. Januar 2021 geschlossen. Während dieser Zeit können keine Wahlvorschläge persönlich eingereicht werden. Der Anmeldeschluss unmittelbar nach den Ferien würde die Gefahr von organisatorischen Missverständnissen und Fehlern erhöhen. Abklärungen mit der Druckerei haben ergeben, dass die Fristen für den Druck und die Spedition auch mit dem Anmeldeschluss am 11. Januar 2021 noch eingehalten werden können.

2.2 Zweiter Wahlgang Regierungsratswahlen

Ein allfälliger zweiter Wahlgang der Regierungsratswahlen soll grundsätzlich möglichst rasch nach dem ersten Wahlgang durchgeführt werden können. Da der zweite Blanks-Abstimmungstermin erst im Juni liegt, wird ein zusätzlicher Termin benötigt. Gleichzeitig sollen an diesem zusätzlichen Wahlsonntag auch die Erneuerungswahlen der Amteibeamten (Amtsgerichtspräsidien und Amtsrichter-/Ersatzrichter/-innen, sofern es keine stillen Wahlen gibt) und die kommunalen Gemeinderaterneuerungswahlen durchgeführt werden können. Da dieser Termin für mehrere Wahlen benötigt wird, darf die Frist für die briefliche Stimmabgabe nicht gekürzt werden. Für Kandidierende kann es für allfällige kommunale Kandidaturen vor der

¹⁾ BGS 113.111.

²⁾ BGS 121.1.

Anmeldung zudem wichtig sein, das Resultat der Kantonsratswahlen zu kennen. Aus den genannten Gründen und da eine Woche früher mitten in den Schulferien liegt, sieht der beiliegende Wahlkalender den zweiten Wahlgang der Regierungswahlen am 25. April 2021 vor.

In der Vernehmlassung wurde von einer Partei beantragt, den zweiten Wahlgang eine Woche später, am 2. Mai 2021 festzusetzen. Der Wahltermin vom 25. April 2021 für den zweiten Wahlgang der Regierungswahlen liegt mit sieben Wochen bereits relativ weit weg vom ersten Wahlgang. Gleichzeitig sollen an diesem zusätzlichen Wahlsonntag auch die Erneuerungswahlen der Amteibeamten (erste Wahlgänge) und die kommunalen Gemeinderatswahlen durchgeführt werden können. Für die Abstimmung vom 13. Juni 2021 und die zweiten Wahlgänge der Amteibeamtenwahlen muss das amtliche Wahl- und Stimmmaterial bis spätestens am 10. Mai 2021 allen Gemeinden zugestellt werden können. Die Frist für Rückzüge und die Anmeldung neuer Kandidaten der Amteibeamtenwahlen für den zweiten Wahlgang endet am Dienstag nach dem Wahltag um 17 Uhr. Erst anschliessend können die Wahlzettelmanuskripte finalisiert, zum Druck weitergeleitet und speditiert werden. Würde der zweite Wahlgang der Regierungswahlen erst am 2. Mai 2021 angesetzt, würde die Zeit für den Druck und die Spedition der Wahlzettel für allfällige zweite Wahlgänge der Amteibeamtenwahlen vom 13. Juni 2021 nicht ausreichen. Aus den genannten Gründen und da keine weiteren Anträge um eine Verschiebung dieses Termins eingegangen sind, halten wir am Termin vom 25. April 2021 fest.

Mit Ausnahme der beiden erwähnten Anträge wurden die vorgeschlagenen Termine im Vernehmlassungsverfahren bei den im Kantonsrat vertretenen Parteien und grösseren Städten begrüsst.

Mit den gewählten Daten kann die Validierung der Regierungswahlen an der konstituierenden Sitzung des Kantonsrates im Mai erfolgen.

2.3 Kommunale Erneuerungswahlen (Gemeinderatswahlen, Beamten- und Kommissionswahlen)

Es handelt sich bei den Terminen für die Gemeinden (25. April, 13. Juni, 26. September) wie immer um Richtdaten, d.h. die Gemeinden können ihre Wahlen ohne Gesuch auf die anderen offiziellen Wahl- oder Abstimmungstermine des Wahlkalenders verschieben. Verschiebungen auf Daten, welche im Wahlkalender nicht enthalten sind, werden von der Staatskanzlei auf Gesuch hin bewilligt (§ 30 Abs. 2 GpR).

Der 7. März 2021 ist für die eidg. Abstimmung und für die Kantons- und Regierungswahlen reserviert. An diesem Datum sollen keine Gemeinderatswahlen durchgeführt werden (Gründe: umfangreiches Wahlmaterial, Fassungsvermögen der Zustellkuverts, mögliche Vermischung der Wahlzettel, grosse Beanspruchung der Wahlbüros, etc.). Die Gemeinden werden daher ersucht, am 7. März 2021 keine kommunalen Wahlen und Abstimmungen abzuhalten.

Werden die Gemeinderatswahlen am frühestmöglichen Termin, am 25. April 2021 abgehalten, ist zu beachten, dass die Anmeldefrist für die Gemeinderatswahlen (7. letzter Montag) bereits am 8. März 2021, d.h. nur einen Tag nach den Kantonsratswahlen abläuft. Kandidaten/Kandidatinnen, welche bei den Kantonsratswahlen nicht gewählt werden, können sich aber dennoch, auch wenn die Zeit knapp ist, für die Gemeinderatswahlen noch anmelden.

Für die Beamtenwahlen stehen die eidgenössischen Abstimmungstermine vom 13. Juni 2021 oder vom 26. September 2021 zur Disposition (vorbehalten bleiben stille Wahlen, sofern die Gemeindeordnung dies vorsieht oder eine Wahl durch den Gemeinderat). Die Kommissionswahlen können ebenfalls an einem eidgenössischen Abstimmungstermin, nämlich am 26. September 2021 oder am 28. November 2021 durchgeführt werden (vorbehalten bleiben stille Wahlen).

Bestimmt die Gemeinde besondere Daten, ist folgendes zu beachten:

- Bei einem späteren Wahltermin für die Gemeinderatswahlen ist zu berücksichtigen, dass das Stimm- und Wahlmaterial für den Urnengang vom 13. Juni 2021 3 Wochen vor diesem Datum bei den Stimmberechtigten eintreffen muss und die Anmeldefrist zu den Beamtenwahlen am 3. Mai 2021 abläuft.
- Kommissionswahlen an der Urne: Sollen die Sitze im Verhältnis der Parteistärken besetzt werden, sind die Kommissionswahlen so anzusetzen, dass die Anmeldefrist (7. letzter Montag vor dem Urnengang) erst nach den Gemeinderatswahlen endet.
- Die Wahl des Vizepräsidiums kann erst nach den Gemeinderatswahlen stattfinden, da der Vizepräsident/die Vizepräsidentin aus der Mitte des Gemeinderates zu wählen ist (§ 130 GG¹⁾ und § 17 VpR²⁾). Es ist darauf zu achten, dass die Anmeldefrist für das Vizepräsidium erst nach den Gemeinderatswahlen endet.
- An speziellen Terminen steht den Wahlbüros grundsätzlich kein Support zur Verfügung.
- Eine Verschiebung der Wahldaten ist vorgängig mit dem Wahlbüropräsidium und der Gemeindeverwaltung (welche den Versand des Wahlmaterials zu gewährleisten hat) zu besprechen.
- Die kommunalen Erneuerungswahlen sind bis zum Ende des Wahljahres durchzuführen, da die Amtsdauer spätestens am 31. Dezember 2021 endet. Eine Verlängerung darüber hinaus ist rechtswidrig (GER 1989 Nr. 21).
- Für die Festsetzung der Wahldaten und die Publikation sämtlicher Termine ist der Gemeinderat zuständig. Die Publikation muss mindestens 3 Monate vor der ersten Wahl im amtlichen Publikationsorgan (§ 32 Abs. 2 GpR) erfolgen.
- Die Wahldaten sind dem zuständigen Oberamt bis Ende 2020 zu melden.

Das Oberamt koordiniert die Termine für die Vereidigung der Gemeindepräsidien.

3. Beschluss

Gestützt auf § 30 des Gesetzes über die politischen Rechte vom 22. September 1996 (GpR)³⁾ sowie aufgrund der Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens

- 3.1 Der Wahlkalender für die Gesamterneuerungswahlen 2021 (Beilage) wird beschlossen.
- 3.2 Den Teilnehmern am Vernehmlassungsverfahren wird gedankt.
- 3.3 Bei den kommunalen Wahldaten (25. April, 13. Juni, 26. September, 28. November) handelt es sich um Richtdaten. Die Gemeinden können ihre Wahlen ohne Gesuch auf andere offizielle Termine des Wahlkalenders verschieben. Verschiebungen auf andere Daten werden von der Staatskanzlei auf Gesuch hin bewilligt (§ 30 Abs. 2 GpR).

¹⁾ BGS 131.1.
²⁾ BGS 113.112.
³⁾ BGS 113.111.

3.4 Die Gemeindeverwaltungen melden ihre Wahldaten dem zuständigen Oberamt bis Ende 2020.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Beilage

Wahlkalender

Verteiler

Regierungsrat (5)

Staatskanzlei (eng, rol, ett/jol, ssi, aam)

Departemente (5)

Amtsblatt (ste: Wahlkalender 2021)

Parlamentdienste (zur Verteilung per Mail an den Kantonsrat)

Ratsleitung des Kantonsrates (8)

CVP Kanton Solothurn, Sekretariat, Glenn Steiger, Birnenweg 16, 4112 Bättwil

Junge CVP Kanton Solothurn, Robin Schmid, Erlenweg 15, 4553 Subingen

FDP.Die Liberalen Kanton Solothurn, Sekretariat, Schöngrünstr. 35, 4500 Solothurn

FDP Frauen Kanton Solothurn, Barbara Maienfisch, Mattenstrasse 6, 4532 Feldbrunnen

Jungfreisinnige Kanton Solothurn, Philipp Eng, Rötiquai 20, 4500 Solothurn

SP Kanton Solothurn, Sekretariat, Rossmarktplatz 1, 4502 Solothurn

JUSO Kanton Solothurn, Aileen Jenni, Taubenweg 4, 4564 Obergerlafingen

Junge SP Region Olten, Joschka Schaffner, Rosengasse 50, 4600 Olten

SVP Kanton Solothurn, Sekretariat, c/o Pascal Jacomet, Poststrasse 30, 4542 Luterbach

JSVP Solothurn, c/o Vanessa Meury, Veilchenstrasse 12, 2540 Grenchen

Grüne Kanton Solothurn, Sekretariat, Niklaus-Konrad-Strasse 18, 4500 Solothurn

Grünliberale Partei Kanton Solothurn, 4500 Solothurn

EVP Kanton Solothurn, c/o Elia Leiser, Türmlihausstrasse 3a, 4500 Solothurn

BDP Kanton Solothurn, Postfach 206, 4501 Solothurn

EDU Kanton Solothurn, Beckmann Thomas, Rüttimattstrasse 3, 4557 Horriwil

Amt für Gemeinden (intern)

Oberämter (4)

VSEG, Bolacker 9, Postfach 217, 4564 Obergerlafingen

Verband des Gemeindepersonals, c/o Gaston Barth, St. Niklausstrasse 25, 4500 Solothurn

Verband Bürgergemeinden und Waldeigentümer, c/o Patrick von Däniken, Hauptgasse 48, 4500 Solothurn

SIKO, z.Hd. Rudolf Köhli, Bahnhofstrasse 10, 2544 Bettlach

Präsidien der Einwohner- und Einheitsgemeinden (109)

Präsidien der Bürgergemeinden (98)

Präsidien der Kirchgemeinden (98)

Präsidien der Wahlbüros (109)

Medien (elektronischer Versand durch STK Kommunikation)